

# Die Bestattungsvorsorge

Für viele Dinge im alltäglichen Leben sorgen wir vor. Doch über das Unausweichliche traut sich mancher nicht zu sprechen, gar sich zu kümmern.

Wir möchten Ihnen erklären, dass es durchaus wichtig ist, sich bereits zu Lebzeiten Gedanken über die eigene Endlichkeit zu machen. Das muss nicht heißen, alles bis ins kleinste Detail festzuhalten. Es genügt, wenn Sie Ihren Lieben mitteilen, was Sie einmal **nicht** möchten.

Wer schon einmal in der Situation war, eine Bestattung organisieren zu müssen, weiß, welche große Aufgabe den Angehörigen bevorsteht. Erschwert wird dies durch die akute Trauer, das dadurch entstehende Gefühlschaos oder das Gefühl neben sich zu stehen, bis hin zur Ohnmacht.

Die sogenannte Bestattungsvorsorge bezeichnet das Festhalten des letzten Willens. Dieser letzte Wille kann in einem Bestattungsvorsorgevertrag schriftlich festgehalten werden.

→ Den Angehörigen wird dadurch eine große Last genommen!

Denn die erste große Frage, welche den Angehörigen gestellt wird, betrifft die Bestattungsart. Oft ist unklar, was sich die/ der Verstorbene gewünscht hätte. Und das kann so manchen Trauernden schon vor eine große Hürde stellen.

→ Indem Sie sich darüber bereits zu Lebzeiten äußern, entlasten Sie Ihre Familie sehr.

Wir beraten Sie persönlich über die verschiedenen Bestattungsarten, die damit verbundenen Kosten und die Absicherung durch eine Bestattungsvorsorge.

Durch unsere Mitgliedschaft im [Verband unabhängiger Bestatter e.V.](#) können wir Ihnen eine finanzielle Absicherung eines Bestattungsvorsorgevertrages über die Bestattungstreuhand anbieten: Die [Bestattungstreuhand GmbH](#) wurde vom Verband unabhängiger Bestatter e. V. ins Leben gerufen, um allen Bestattungsunternehmen die Möglichkeit zu bieten, Vorsorgegelder anzunehmen und durch die Bestattungstreuhand GmbH verwalten zu lassen.

Als Treuehmer sind wir durch einen Verwahrungstreuhandvertrag gebunden, die darin bezeichneten Angelegenheiten und Wünsche im Sinne des Treugebers zu verwalten und nur zulässige Verfügungen vorzunehmen. Insofern sind wir mit Vertragsschluss quasi ein Inhaber von Rechten mit vertraglich vereinbarter Ausübungsbefugnis und können uns damit im Außenverhältnis – zum Beispiel gegenüber Dritten – im Interesse des Treugebers oder Begünstigten behaupten.

→ Dies kann vor allem in der Durchsetzung der vertraglich bezeichneten Wünsche des Treugebers gegenüber Erben mit konträren Interessen von entscheidender Bedeutung sein. Wenn es um die Auszahlung der geleisteten Einlagen an ein bestimmtes vom Treugeber bevorzugtes Bestattungsunternehmen geht, um die dort zu Lebzeiten vereinbarten Bestattungsmodalitäten zu bedienen. Damit genießt also auch der Bestatter absolute Planungssicherheit und kann uneingeschränkt mit der ihm eigenen Empathie das Versprechen gegenüber seinem Auftraggeber - und dabei dessen Würde erhaltend - erfüllen.